

[AGB drucken](#)

Allgemeine Bedingungen für Mitglieder des EUAC

Das euac-Mitglied erklärt sich mittels seiner Unterschrift und/oder mittels Einzahlung mindestens eines euac-Jahres-Mitgliedsbeitrages mit diesen Allgemeinen Bedingungen einverstanden.

Artikel 1. Gegenstand der Leistung

Der EUAC erbringt nach Eintritt des Leistungsfalltes die im einzelnen angeführten Leistungen als Service (entsprechend den tiefer stehenden Bedingungen, entweder im eigenen Namen oder durch Übernahme der Organisation der Leistungen im Namen des Mitglieds). Der Leistungsumfang ergibt sich aus Artikel 4 und Artikel 5 und richtet sich nach der vom Mitglied gewählten Leistungsart.

Artikel 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Leistungsschutz beginnt und endet mit der Mitgliedschaft beim EUAC.

Artikel 3. Geschützte Personen

Der Leistungsschutz des EUAC wird personenbezogen definiert. Leistungsschutz besteht somit für das EUAC-Mitglied als berechtigten Lenker des von ihm gelenkten PKW, Kombi, ein- oder mehrspurigen Kraftrades oder LKW bis 1 t Nutzlast.

Ausgenommen vom Leistungsschutz sind Personen, die von einem schweren Nervenleiden befallen sind sowie geistig Kranke. Die Mitgliedschaft kommt in diesem Fall nicht ordnungsgemäß zu Stande. Wenn das Mitglied während seiner Mitgliedschaft in einen derartigen Krankheitszustand verfällt und sich auf einer Reise befindet erlischt der Leistungsschutz mit Ende dieser Reise.

Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich und Leistungen

4.1 Der EUAC erbringt folgende Leistungen für das Mitglied im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges in Österreich bzw. entsprechend der gewählten Mitgliedschaftsart auch in Europa (siehe Artikel 6 Pkt. 3),

4.2 Pannenhilfe am Schadensort

Ist das vom Mitglied nach einer Panne (Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung) oder einem Unfall (Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug bzw. auf das Mitglied einwirkendes Ereignis) nicht fahrbereit, sorgt der EUAC auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort (ohne Einsatz von Ersatzteilen) durch ein Hilfsfahrzeug, wobei die kostenlose Pannenhilfe zeitlich mit maximal 2 Stunden begrenzt ist.

4.3 Abschleppen nach Panne oder Unfall

Ist das vom Mitglied gelenkte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht in der Lage seine Fahrt fortzusetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Unfallstelle nicht möglich, sorgt der EUAC für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Abschleppkosten.

4.4 Quantitative Begrenzung

Der EUAC übernimmt pro Mitglied die Kosten von maximal 5 Pannenhilfen/Abschleppungen im Zeitraum eines Jahres. Weitere Pannenhilfen bzw. Abschleppungen werden auf Wunsch durch den EUAC organisiert – hierfür wird jedoch geprüft, ob es sich bei dem Pannenfall bzw. Unfall um Eigenverschulden des Mitglieds handelt, ob die Leistungen der EUAC-Mitgliedschaft vorsätzlich durch das Mitglied ausgenutzt werden bzw. keine Maßnahmen durch das Mitglied ergriffen wurden, dem EUAC Kosten sparen zu helfen. Sollte dies zutreffen, müssen die Kosten nach vorheriger Bekanntgabe vom Mitglied selbst bezahlt werden.

4.5 Bevorzugte Einkaufsmöglichkeiten

Der EUAC bietet seinen Mitgliedern exklusiv Einkaufsvorteile bei Partnerunternehmen an. Der EUAC wird sich bemühen die Anzahl der Kooperationspartner weiter zu erhöhen und das Anbot ständig zu aktualisieren.

4.6 Beratung rund ums Fahrzeug

Bei sämtlichen EUAC-Partnerstützpunkten in Österreich erhält das Mitglied kostenlose Beratung rund um sein Fahrzeug.

Artikel 5. Sofern vereinbart werden nachstehende Leistungen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges vom EUAC erbracht bzw. organisiert:

5.1 Weltweite Hotelermäßigungen

Exklusiv für EUAC-Mitglieder werden weltweit Hotelermäßigungen angeboten, wobei das aktuelle Anbot über www.euac.at abrufbar ist.

5.2 Reifen-Sonderpreise

Bei sämtlichen EUAC-Partnerstützpunkten werden exklusiv für EUAC-Mitglieder Reifen-Sonderpreise angeboten, wobei das aktuelle Anbot über www.euac.at abrufbar ist.

5.3 Mietwagen-Sonderpreise

Für Kleinwagen werden exklusiv für EUAC-Mitglieder, Mietwagen-Sonderpreise, verfügbar über sämtliche EUAC-Partnerstützpunkte angeboten. Nähere Informationen sind über www.euac.at abrufbar.

5.4 § 57-Überprüfung (Pickerl)

Österreichweit werden exklusiv für EUAC-Mitglieder wiederkehrende Begutachtungen gemäß § 57 KFG bei sämtlichen EUAC-Partnerstützpunkten zum einheitlichen Vorzugspreis angeboten

5.5 Sofern vereinbart gilt das Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall ebenso wie die Pannenhilfe (Artikel 4. Pkt. 2 und 3) europaweit (Artikel 6 Pkt. 3).

5.6 Fahrzeugrückholung aus dem Ausland (gilt nur in Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft mit europaweiter Leistungsdeckung – siehe Artikel 4.1)

Kann auf einer Auslandsreise das vom Mitglied gelenkte Fahrzeug in Folge Todes oder einer länger als 3 Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Mitglieds weder von diesem selbst noch von einem Mitreisenden zurückgefahren werden, sorgt der EUAC für die Abholung des Fahrzeuges zum ordentlichen Wohnsitz oder zur Heimwerkstatt des Mitglieds und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, sofern das Fahrzeug nicht binnen 5 Tagen vor Ort in einer Werkstätte fahrbar gemacht werden kann und die Rückholung im Verhältnis zur Verschrottung vor Ort wirtschaftlich angemessen ist. Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

5.7 Andere Auslandsleistungen (gilt nur in Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft mit europaweiter Leistungsdeckung – siehe Artikel 4.1)

Kann das vom Mitglied gelenkte Fahrzeug wegen Abhandenkommens oder Totalschadens nicht zum ordentlichen Wohnsitz des Mitglieds zurückgefahren werden, organisiert der EUAC auf Sonderwunsch kostenlos den Personenrücktransport, die Unterbringung in einem Hotel oder Pension, einen allenfalls erforderlichen Mietwagen sowie die medizinische Versorgung in Europa inkl. Österreich. Die anfallenden Kosten der Dienstleister vor Ort (Transportunternehmen, Hotelunternehmen, Mietwagenunternehmen, medizinische Versorgung) sind davon nicht gedeckt. Ebenso erhält das Mitglied kostenlose Beratung bezüglich der Kostenabdeckung dieser Leistungen über andere Dienstleister.

Artikel 6. Begriffsbestimmungen**6.1 Leistungsfall:**

Leistungsfall ist das dem Anspruch zu Grunde liegende Schadenereignis bzw. der Bedarf an Informations- und Serviceleistungen.

6.2 Ordentlicher Wohnsitz:

Als ordentlicher Wohnsitz gilt der inländische Ort an dem das Mitglied mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

6.3 Europa:

Geltungsbereich ist Europa im geografischen Sinn (ausgenommen Island, Grönland, Spitzbergen, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren)

6.4 Panne - Unfall:

- Panne = Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung, welche während bzw. in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges auf einer öffentlichen Verkehrsfläche eintritt.
- Unfall = unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug bzw. auf das Mitglied einwirkendes Ereignis, welches während bzw. in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges auf einer öffentlichen Verkehrsfläche eintritt.

Artikel 7. Risikoausschlüsse

7.1 Kein Leistungsschutz besteht für Leistungsfälle die:

7.1.1 mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen höherer Gewalt, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen auf Grund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind und Erdbeben, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen; 7.1.2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen die durch das Mitglied eintreten, sowie für Leistungsfälle, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist bzw. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;

7.1.2 mit nuklearen Ereignissen im unmittelbaren Zusammenhang stehen;

7.1.3 aufgrund eines Unfalles entstehen, bei welchem zumindest das überwiegende Verschulden beim gegnerischen Unfallenenker liegt und dieses anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

7.2 Im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des vom Mitglied gelenkten Fahrzeuges besteht außerdem kein Leistungsschutz, wenn

7.2.1 mit dem vom Mitglied gelenkten Fahrzeug ein Schaden eintritt während oder unmittelbar nachdem er an einer kraftfahrsporthen Fahrveranstaltung, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder an einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat;

7.2.2 das vom Mitglied gelenkte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird;

7.2.3 die Panne(Unfall) auf einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche eintritt.

7.2.4 die Panne(Unfall) aufgrund eines Verschuldens des Mitglieds eintritt (z. B. Übersehen der Tankanzeige, Einsperren des Schlüssels, Batterieschwäche aufgrund von Licht-brennen-lassen, etc.)

Artikel 8. Obliegenheiten

8.1 Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Leistungsfalles die Freiheit des EUAC von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des vom Mitglied gelenkten Fahrzeuges einzuhalten.

8.2 Als Obliegenheiten die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung der Erhöhung der Gefahr dem EUAC gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Leistungsfalles die Freiheit des EUAC von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, bzw. eine nachträgliche Kostenersatzpflicht für das Mitglied zur Folge hat, werden bestimmt,

8.2.1 dass das Mitglied in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelenkt wird;

8.2.2 dass sich das Mitglied nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Mitglied bestehen, sofern für dieses die Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt 8.2.1 und 8.2.2 ohne Verschulden nicht erkennbar war.

8.3 Als Obliegenheiten deren Verletzung nach Eintritt des Leistungsfalles die Freiheit des EUAC von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, bzw. eine nachträgliche Kostenersatzpflicht für das Mitglied zur Folge hat, werden bestimmt:

8.3.1 den Leistungsfall dem EUAC unter der 24-Stunden-Notrufnummer 0800/21 41 880 und aus dem Ausland unter ++43 3622/72 3 17 noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich anzuzeigen;

8.3.2 sich mit dem EUAC darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;

8.3.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des EUAC zu befolgen;

8.3.4 den EUAC bei der Geltendmachung bei der auf Grund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm hierfür die benötigten Unterlagen auszuhändigen;

8.3.5 dem EUAC auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen aus denen sich die Berechtigung des Mitglieds zur Lenkung des Fahrzeuges ergibt;

8.3.6 die Einleitung eines mit dem Leistungsfall in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dem EUAC anzuzeigen;

8.3.7 jeden Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion oder Tiere entsteht, unverzüglich der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen;

8.4 Hat das Mitglied auf Grund der Leistung des EUAC Kosten erspart, die auch ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann der EUAC die Leistung in Höhe dieser Leistung kürzen.

Artikel 9. Subsidiarität

Sämtliche Leistungen des EUAC sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, sofern nicht aus bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder sonstigen Notdienstverträgen bzw. Garantieansprüchen ohnehin Ersatz dafür bzw. diese Leistungen selbst erlangt werden können.

Artikel 10. Beginn des Leistungsschutzes, Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

10.1 Als Mitgliedschaftsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres – die Verrechnung erfolgt halbjährlich. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jeweils für ein weiteres Jahr, sofern keine Beendigung der Mitgliedschaft eintritt.

10.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bei Zahlung mit Erlagschein binnen 14 Tagen ab Vorschreibung einzuzahlen oder es wird eine Lastschrift, die einer gesonderten Vereinbarung mit dem Mitglied bedarf, durchgeführt. Bei Nichtzahlung des EUAC-Mitgliedschaftsbeitrages erlischt der Leistungsschutz nach 3 Wochen der Nichtzahlung nach Rechnungsdatum und vorangegangenen Erinnerungsschreiben und beginnt erst wieder nach Einzahlung desselben.

10.3 Der EUAC kann den Mitgliedsbeitrag mit Wirkung ab Beginn der nächsten Leistungsperiode ändern. Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Das Mitglied kann binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen.

Artikel 11. Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds wird mit Ende der Mitgliedschaftsperiode rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 3 Monate vor Ende der Mitgliedschaftsperiode schriftlich beim Sekretariat des EUAC eingelangt ist. Der ausständige Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf einer Mitgliedschaftsperiode (1 Jahr) ist in jedem Fall zu bezahlen und kann bei Nichtzahlung eingefordert werden.

11.2 Das Mitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn der EUAC einen begründeten Anspruch auf die Leistung ablehnt. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Leistungserbringung
- nach Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits vor Gericht
- nach Fälligkeit der Leistung.

11.3 Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen keinen Anspruch. Die übrigen Beendigungsgründe laut Statuten des EUAC gelten davon unberührt fort.

Artikel 12. Ansprüche gegenüber Dritten

12.1 Steht dem Mitglied ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so verpflichtet sich das Mitglied, diese Ansprüche bis zur Höhe in der vom EUAC bzw. dessen Partnerunternehmen Leistungen für das Mitglied erbracht wurden, an den EUAC abzutreten.

12.2 Gibt das Mitglied einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des EUAC auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit das Mitglied von Schadenersatzpflichtigen Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der EUAC berechtigt den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 13. Übertragung

Eine Übertragung an Mitgliedschaftsansprüchen an dritte Personen ist in jeder Hinsicht unzulässig.

Artikel 14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Mitglied und dem EUAC gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Altaussee, Mai 2008

euac – Europäischer Automobil- und Verkehrsclub • Servicecenter • 8992 Altaussee 22 • Tel. 03622 / 72312 • Fax 03622 / 72312-22 • office@euac.at • www.euac.at